

dieser Bestimmung. Der Bürger erhält, wenn er seinem geschiedenen Ehegatten Unterhalt auf Grund eines gerichtlichen Urteils oder Vergleichs zu gewähren hat, Steuerermäßigung auf Antrag. Die eingangs genannten Voraussetzungen brauchen hier nicht geprüft zu werden.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1963

Der Minister der Finanzen

R u m p f

Anordnung über das Reisebüro der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 27. Dezember 1963

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1964 wird das Reisebüro der Deutschen Demokratischen Republik — nachstehend Reisebüro genannt — gebildet.

§ 2

Die Aufgaben sowie Art und Umfang der Tätigkeit und die Organisationsgrundsätze des Reisebüros ergeben sich aus dessen Statut (s. Anlage).

§ 3

Das Reisebüro ist Rechtsnachfolger des staatlichen Deutschen Reisebüros (DER).

§ 4

Das Reisebüro ist zur Wahrnehmung aller Rechte befugt, die der Deutschen Reichsbahn als Gesellschafter der Firma „Deutsches Reisebüro G. m. b. H.“ zustehen.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 25. November 1957 über die Gründung des staatlichen Deutschen Reisebüros (DER) (GBl. II S. 308) außer Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1963

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Weiprecht
Staatssekretär

«*■

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut des Reisebüros der Deutschen Demokratischen Republik

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Reisebüro der Deutschen Demokratischen Republik — nachstehend Reisebüro genannt — ist ein zentralgeleitetes staatliches Unternehmen.

(2) Das Reisebüro ist juristische Person im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) und untersteht dem Ministerium für Verkehrswesen. Es haftet für seine Verbindlichkeiten mit seinen Umlaufmitteln nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Der Staatshaushalt oder andere Stellen haften nicht für Verbindlichkeiten des Reisebüros.

(3) Das Reisebüro ist selbständiger Planträger im Plan des Ministeriums für Verkehrswesen.

(4) Sitz des Reisebüros ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Reisebüro hat den ständig wachsenden materiellen und kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet der Touristik Rechnung zu tragen und durch Nutzung von Einrichtungen aller Art ein hohes Niveau in der Betreuung der Reisenden des Inlandes und aus dem Ausland zu sichern. Es ist das zentrale Organ der Deutschen Demokratischen Republik für die Auslands-touristik, entwickelt mit dem Touristenaustausch die internationalen Beziehungen und festigt den Gedanken der Völkerfreundschaft. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Organisierung und Durchführung von Reisen sowie Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs;
- b) Werbung für Touristenreisen in die Deutsche Demokratische Republik;
- c) Vermittlungen von Leistungen aller Verkehrsträger und anderer Einrichtungen für den Reise- und Fremdenverkehr;
- d) Förderung und Entwicklung der Jugendauslands-touristik, Organisierung des Touristenaustausches mit den Jugend- und Sportorganisationen anderer Länder, Betreuung jugendlicher Touristen aus den sozialistischen und nichtsozialistischen Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik;
- e) Verwaltung von Hotels und Erholungsheimen;